

Vorblatt

Problem:

Die derzeit geltende Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 432/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 212/2008, enthält Bestimmungen, die mit der durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2010 erfolgten gesetzlichen Verankerung der kompetenzorientierten und teilzentralen Reifeprüfung nicht im Einklang stehen.

Ziel:

Die vorliegende Neuerlassung der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen folgt der im Schulunterrichtsgesetz festgelegten Neufassung der Bestimmungen betreffend die abschließenden Prüfungen, wo auf gesetzlicher Ebene die teilzentrale standardisierte Reifeprüfung verankert wurde. Die Reifeprüfung soll auf kompetenzorientierte Aufgabenstellungen sowie standardisierte und teilzentrale Prüfungsformen umgestellt werden.

Inhalt und Problemlösung:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf erfolgt die Umsetzung des sogenannten „Drei-Säulen-Modells“, welches aus einer vorwissenschaftlichen Arbeit (mit Präsentation und Diskussion), einer teilweise standardisierten Klausurprüfung und einer standortbezogenen mündlichen Prüfung besteht. Die Neuregelung der Bestimmungen über die Reifeprüfung soll mit Haupttermin ab 2014 und hinsichtlich des Werkschulheimes und des Realgymnasiums sowie des Oberstufenrealgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik mit Haupttermin ab 2015 Anwendung finden.

Alternativen:

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben gibt es keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht alleine noch keine finanziellen Auswirkungen. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt entstehen erst in Verbindung mit anderen Rechtsmaterien. Eine nähere Darstellung findet sich in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die neue Reifeprüfung soll zu mehr Transparenz und Objektivität führen und die Vergleichbarkeit der österreichischen Reifeprüfungen mit entsprechenden Prüfungen anderer Länder verbessern. Die Neuordnung der Reifeprüfung wird Auswirkungen auf den Unterricht entfalten. Dieser wird gezielter kompetenzorientiert erfolgen, sodass künftig Absolventinnen und Absolventen mit den im Berufsleben und Studium geforderten Kompetenzen besser ausgestattet sein werden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen oder für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Einführung einer standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung mit zentralen und schulspezifischen Elementen unter Berücksichtigung schulautonomer pädagogischer Schwerpunkte war gemäß dem Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, Abschnitt Bildung, beginnend mit den allgemein bildenden höheren Schulen für alle Schularten zu entwickeln. Mit BGBl. I Nr. 112/2009 wurden für die allgemein bildenden höheren Schulen neue Bestimmungen über die abschließenden Prüfungen (teilzentrale Reifeprüfung) eingeführt. Diese Bestimmungen bildeten die Grundlage für die Führung von Schulversuchen. Mit BGBl. I Nr. 52/2010 erfolgte die Neufassung der Bestimmungen über die abschließenden Prüfungen (§§ 34ff Schulunterrichtsgesetz) und ersatzlose Streichung der eigens für die allgemein bildenden höheren Schulen geltenden Regelungen.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen folgt demnach der im Schulunterrichtsgesetz vorgesehenen Neufassung der Bestimmungen über die abschließenden Prüfungen.

Die neue Reifeprüfung, das sogenannte „Drei-Säulen-Modell“, wird in den allgemein bildenden höheren Schulen ab dem Schuljahr 2013/14 wirksam werden. Hinsichtlich des Werkschulheimes und des Realgymnasiums sowie dem Oberstufenrealgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik ist das Wirksamwerden mit Haupttermin ab 2015 vorgesehen. Das neue Reifeprüfungsmodell soll aus folgenden Säulen bestehen:

1. Säule: Vorwissenschaftliche Arbeit
2. Säule: Klausurprüfung
3. Säule: Mündliche Prüfung

Die Neukonzeption der Reifeprüfungsbestimmungen für allgemein bildende höhere Schulen trägt mit den drei voneinander unabhängigen Säulen den Anforderungen nach Erhöhung der Studierfähigkeit, Standardisierung und Kompetenzorientierung sowie der Wahrung von standortbezogenen Spezifizierungen und schulautonomen Profilbildungen Rechnung und soll zu mehr Objektivität und Transparenz führen. Zwischen den einzelnen Säulen existiert keine Wechselwirkung. Das betrifft das Antreten zur Hauptprüfung bei negativ abgeschlossener Vorprüfung oder zur mündlichen Prüfung bei negativer Klausurarbeit oder negativen Klausurarbeiten. Es besteht grundsätzlich keine Kompensationsmöglichkeit zwischen Klausurarbeiten und mündlicher Prüfung, wohl aber innerhalb der zweiten Säule (Klausurprüfung) durch die Möglichkeit der Absolvierung einer mündlichen Kompensationsprüfung (siehe Ausführungen zu § 26).

Im Rahmen der ersten Säule haben nunmehr alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtend eine vorwissenschaftliche Arbeit, welche sich aus einer schriftlichen Arbeit sowie deren Präsentation und Diskussion zusammen setzt, zu absolvieren.

Im Rahmen der zweiten Säule wird zwischen standardisierten und nicht standardisierten Klausurarbeiten unterschieden. Durch die schriftlichen zentral vorgegebenen standardisierten Klausurarbeiten soll sichergestellt werden, dass alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bundesweit einheitliche Standards in „Deutsch“ (und „Slowenisch“, „Kroatisch“ oder „Ungarisch“), „Mathematik“ und in bestimmten lebenden Fremdsprachen („Englisch“, „Französisch“, „Italienisch“, „Spanisch“), „Latein“ und „Griechisch“ erfüllen.

Im Rahmen der dritten Säule können die Schwerpunkte der Schulen abgebildet werden. Die Aufgabenstellungen werden nicht zentral vorgegeben, sondern bleiben in der Verantwortung der Lehrkräfte.

Der vorliegende Verordnungsentwurf gliedert sich in fünf Abschnitte:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt: Vorprüfung
3. Abschnitt: Hauptprüfung
4. Abschnitt: Sonderbestimmungen
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen entstehen im Bereich der abschließenden Prüfungen an AHS und BMHS schon jetzt durch die an die LehrerInnen auszahlenden Prüfungstaxen (BGBl. Nr. 314/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2008). Die wesentlichen Parameter, die letztendlich die Höhe der finanziellen Mittel bestimmen, sind daher neben der Zahl der Prüfungen, die Art bzw. Kategorie der Prüfung sowie die im Prüfungstaxengesetz vorgesehene Höhe der jeweiligen Abgeltung. Da die Umsetzung der teilzentralisierten standardisierten Reifeprüfung auf Grund der weit reichenden Änderung jedenfalls auch eine Änderung des Prüfungstaxengesetzes erforderlich macht, kann erst durch diese legislative Maßnahme ein vollständiges Bild über die exakten finanziellen Auswirkungen gegeben werden. Eine entsprechende Darstellung erfolgt daher im Rahmen der Novellierung des Prüfungstaxengesetzes.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil**Zum 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Zu §§ 1 bis 3):**

Der 1. Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen betreffend den Geltungsbereich, die Formen und den Umfang der Reifeprüfung sowie den Umfang der Prüfungsgebiete.

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Der vorliegende Entwurf soll für die öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemein bildenden höheren Schulen einschließlich der Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung sowie der Aufbauformen Geltung haben. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind die als Sonderformen für Berufstätige geführten Schulen.

Zu § 2 (Formen und Umfang der Reifeprüfung):

Am Realgymnasium und am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung sowie am Werkschulheim Felbertal besteht die Reifeprüfung aus einer Vorprüfung (bestehend aus praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungen) und einer Hauptprüfung, an den übrigen Formen aus einer Hauptprüfung. Die Hauptprüfung besteht aus einer vorwissenschaftlichen Arbeit, aus einer Klausurprüfung bestehend aus Klausurarbeiten sowie allenfalls mündlichen Kompensationsprüfungen und einer mündlichen Prüfung bestehend aus mündlichen Teilprüfungen. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können nach Wahl drei Klausurarbeiten und drei mündliche Teilprüfungen oder vier Klausurarbeiten und zwei mündliche Teilprüfungen ablegen. Im Rahmen der Hauptprüfung soll an den Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung, am Werkschulheim Felbertal und an den sonstigen Formen die vorwissenschaftliche Arbeit, eine Klausurarbeit oder eine mündliche Teilprüfung über den Schwerpunkt der Sonderform oder den gesamten schulautonomen Schwerpunkt abgefasst werden. Damit soll der besondere Stellenwert standortspezifischer Schwerpunktsetzungen auch im Rahmen der Reifeprüfung Berücksichtigung finden. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten steht es demnach frei entweder in der vorwissenschaftlichen Arbeit oder in einer Klausurarbeit oder in einer mündlichen Teilprüfung den Schwerpunktbereich (der Sonderform oder des schulautonomen Schwerpunktes) abzudecken.

Die Ablegung der Reifeprüfung soll in einzelnen Prüfungsgebieten entfallen, wenn diese im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich absolviert worden sind.

Für den Fall, dass eine Körper- oder Sinnesbeeinträchtigung von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben sollte, ist es Aufgabe der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden angemessene und erforderliche organisatorische Änderungen im Ablauf und in der Durchführung der Reifeprüfung festzulegen. Die erforderlichen Vorkehrungen sind demnach lediglich organisatorischer Natur und haben nichts mit der Beurteilung zu tun. Die Beurteilung wird im § 18 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz geregelt, wonach Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, welche zufolge „einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet werden, die Leistungen entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Beeinträchtigung bzw. der gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand beurteilt werden sollen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Prüfungsgebietes grundsätzlich erreicht wird“.

Die vorgeschlagene Bestimmung betreffend die Zusatzprüfung zur Reifeprüfung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 3 (Umfang der Prüfungsgebiete):

Das Prüfungsgebiet „vorwissenschaftliche Arbeit“ soll eine dem Bildungsziel der allgemein bildenden höheren Schule entsprechende Themenstellung umfassen. Ansonsten umfasst ein Prüfungsgebiet den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstandes.

Sofern neben der deutschen Sprache eine weitere Sprache gleichberechtigt als Unterrichtssprache vorgesehen wurde, wird durch den vorliegenden Entwurf die Regelung eingeführt, beide Unterrichtssprachen im annähernd gleichen Umfang bei der Reifeprüfung zu verwenden. Das bedeutet, dass eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat entweder das Prüfungsgebiet „vorwissenschaftliche Arbeit“ oder Prüfungsgebiete nicht standardisierter Klausurarbeiten oder mündliche Teilprüfungen im Rahmen der mündlichen Prüfung in einer der beiden Unterrichtssprachen ablegen kann. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass beide Unterrichtssprachen in annähernd gleichem Ausmaß verwendet werden. Am BG und BRG für Slowenen sind auch die Aufgabenstellungen der „standardisierten“ Prüfungsgebiete „Mathematik“ und „Latein“ in slowenischer Sprache vorzulegen.

Zum 2. Abschnitt: Vorprüfung (Zu §§ 4 bis 6):

Der 2. Abschnitt beinhaltet die Regelungen betreffend die Vorprüfung. Eine Vorprüfung ist wie bisher am Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung sowie am Werkschulheim Felbertal durchzuführen. Der in der „Vorgangsverordnung“ verwendete Begriff der „pflichtigen Vorprüfung“ ist nicht mehr erforderlich, zumal es nach dem neuem Konzept der Reifeprüfung keine fakultative Vorprüfung in Form der Fachbereichsarbeit mehr geben soll.

Zu § 4 (Prüfungstermine der Vorprüfung):

Der Termin für das erstmalige Antreten zur Vorprüfung am Realgymnasium oder Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung soll durch die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die inhaltliche Ausrichtung in der vorletzten Schulstufe innerhalb der letzten zehn Wochen des Unterrichtsjahres oder innerhalb des ersten Semesters der letzten Schulstufe festgelegt werden und ist vier Wochen vorher bekannt zu geben (§ 4 Abs. 1). Der erste Wiederholungstermin soll innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres, die beiden weiteren innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien und innerhalb der letzten zehn Wochen des Unterrichtsjahres, vorgesehen werden. Eine Anmeldung ist nach der neuen Rechtslage nur mehr im Falle der Wiederholungen der Vorprüfung vorgesehen. Die erstmalige Zulassung zum Antreten der Vorprüfung erfolgt von Amts wegen (vgl. § 36a Abs. 2 SchUG). Die Termine für die Vorprüfung am Werkschulheim Felbertal werden in Abs. 2 geregelt. Die praktische Prüfung (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a) soll innerhalb der letzten fünf Wochen der 8. Klasse hinsichtlich der mündlichen Teilprüfung (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. b) und der mündlichen Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. c und d innerhalb der ersten beiden Unterrichtswochen der 9. Klasse stattfinden. Die Termine für die Wiederholungen sollen im Dezember der 9. Klasse und im April oder Mai der 9. Klasse oder zu den genannten Terminen der Folgejahre stattfinden. Die konkreten Prüfungstermine werden durch die Schulbehörde erster Instanz festgelegt und vier Wochen vorher bekannt gegeben.

Der Kompetenznachweis durch eine bewegungsorientierte Teilprüfung, der aufgrund einer dauerhaften Behinderung nicht möglich ist, soll im Sinne des Kompetenzgedankens ersatzlos entfallen.

Zu § 5 (Prüfungsgebiete der Vorprüfung):

Die Bestimmungen betreffend die Prüfungsgebiete der Vorprüfung werden in § 5 geregelt. Im Realgymnasium oder Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung umfassen die Prüfungsgebiete je nach den an der betreffenden Schule eingerichteten lehrplanmäßigen Ausbildungsbereichen vier Teilprüfungen aus dem Prüfungsgebiet „Bewegung und Sport“. Die Bestimmungen betreffend die Vorprüfung am Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung entsprechen großteils der bisherigen Rechtslage. Neu ist, dass im Falle einer gerechtfertigten dauerhaften Verhinderung an der Ablegung einer Teilprüfung der Entfall der Teilprüfung vorgesehen ist (§ 4 Abs. 3 des Entwurfes).

Am Werkschulheim Felbertal handelt es sich bei der Vorprüfung um zwei praktische und drei mündliche Prüfungen je nach Ausbildungsbereich („Maschinenbautechnik“, „Mechatronik“, „Tischlereitechnik“).

Die Vorprüfung am Werkschulheim Felbertal soll den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden, sie erfolgte bislang auf Basis von Schulversuchen.

Zu § 6 (Durchführung der Vorprüfung):

Die ordnungsgemäße Durchführung der Vorprüfung obliegt der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Am Werkschulheim Felbertal soll die praktische Prüfung (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. b) von einer im betreffenden Pflichtgegenstand im Rahmen des Unterrichts der 8. Klasse sowie als Hausarbeit angefertigten Arbeit auszugehen. Die Arbeitszeit der praktischen Prüfungen beträgt jeweils 60 bis 80 Stunden.

Zum 3. Abschnitt: Hauptprüfung (Zu §§ 7 bis 29):

Im 3. Abschnitt finden sich die Bestimmungen der Hauptprüfung. Dieser Abschnitt ist in drei Unterabschnitte gegliedert.

Zum 1. Unterabschnitt: Vorwissenschaftliche Arbeit (§§ 7 bis 10):

Im Schulunterrichtsgesetz findet für die erste Säule der Überbegriff „abschließende Arbeit“ Verwendung (§ 34 Abs. 3 Z 1 SchUG). Im vorliegenden Entwurf soll für die erste Säule in allgemein bildenden höheren Schulen der Begriff der „vorwissenschaftlichen Arbeit“ eingeführt werden.

In der Regierungsvorlage 292 der Beilagen XXIV. GP wird zur Thematik der vorwissenschaftlichen Arbeit Folgendes ausgeführt:

„Die vorwissenschaftliche Arbeit vereint die positiven Erfahrungen aus den Bereichen der Fachbereichsarbeit sowie der Spezialfrage und trägt den individuellen Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie schulspezifischen Elementen und schulautonomen pädagogischen Schwerpunkten Rechnung. Sie soll eine selbstständige, außerhalb der Unterrichtszeit erstellte Arbeit sein, welche die Studierfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen unter Beweis stellt (zu den Anforderungen siehe § 42e Abs. 3 des Entwurfes). Es handelt sich bei den vorwissenschaftlichen Arbeiten grundsätzlich um Einzelarbeiten, was jedoch einer Vereinbarung zusammenhängender Themen mit mehreren Prüfungskandidaten nicht entgegensteht. Im Sinne der auch im Unterricht als Schlüsselkompetenz forcierten Teamfähigkeit wird es sogar als sinnvoll erachtet, mit mehreren Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Aufgabenstellungen zu verwandten Themen zu vereinbaren, deren Bearbeitungen sodann ein übergeordnetes Ganzes ergeben. Jedenfalls die zu beurteilenden Leistungen der Prüfungskandidaten müssen selbstständige Arbeiten der Prüfungskandidaten sein und dürfen nicht derart mit Leistungen anderer Prüfungskandidatinnen und -kandidaten vernetzt sein, dass eine ordnungsgemäße Beurteilung der einzelnen Leistungen nicht möglich ist. Die vorwissenschaftliche Arbeit soll im Rahmen, also vor oder während der mündlichen Prüfung präsentiert werden, ohne dass sie dadurch Teil der mündlichen Prüfung wird. Die bei der Präsentation nachgewiesene Präsentationskompetenz sowie die Ausdrucks-, Dialog- und Diskursfähigkeit (vgl. § 42e Abs. 3 des Entwurfs) sind Teil der vorwissenschaftlichen Arbeit („1. Säule“) und in deren Beurteilung einzubeziehen.“

Zu § 7 (Prüfungsgebiet):

Das Prüfungsgebiet „vorwissenschaftliche Arbeit“ umfasst eine auf vorwissenschaftlichem Niveau zu erstellende schriftliche Arbeit sowie deren Präsentation und Diskussion. Die schriftliche Arbeit sowie der Präsentations- und Diskussionsteil sind als Einheit zu betrachten.

Zu § 8 (Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der vorwissenschaftlichen Arbeit):

Die Aufgabenstellung für die vorwissenschaftliche Arbeit soll im Einvernehmen mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz erfolgen. Die im Schulunterrichtsgesetz vorgesehene Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz kann nicht delegiert werden (§ 37 Abs. 1 Z 2 SchUG). Die Zuständigkeit und damit die Verantwortung bleibt bei der Behörde. Das festgelegte Thema samt Erwartungshorizont, der von der Schülerin bzw. vom Schüler zu erstellen ist, ist der Schulbehörde erster Instanz bis Ende März der vorletzten Schulstufe zur Zustimmung vorzulegen. Die Schulbehörde erster Instanz soll diesem bis Ende April der vorletzten Schulstufe zustimmen oder unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas/einer neuen Themenstellung verlangen. Das Thema der Arbeit muss keinem bestimmten Unterrichtsgegenstand zuordenbar sein, sondern vielmehr den Bildungszielen der allgemein bildenden höheren Schule entsprechen. Auch gegenstandsübergreifende Inhalte sind möglich. In Schwerpunktschulen können hier kreative, sportliche, naturwissenschaftliche oder sprachliche Schwerpunkte Eingang finden.

Im Sinne der Stärkung von Teamkompetenz können im Rahmen von umfassenderen Themen mehrere Themenstellungen so gewählt werden, dass eine vernetzte Verfassung von vorwissenschaftlichen Arbeiten entsteht. So können zB Teilbereiche eines Themas aus naturwissenschaftlicher, politischer oder musisch-kreativer Perspektive behandelt werden, wobei die Eigenständigkeit der Arbeit nachvollziehbar

sein muss. Die Verfassung eines gemeinsamen Vorworts als Begründung für die thematische Klammer ist erwünscht.

Viele Kompetenzen, wie zB Fragen zu einem Inhalt zu formulieren, zu recherchieren, mit Quellen zu arbeiten, mit Sekundärliteratur umzugehen, Experimente durchzuführen und zu interpretieren, Zitationsregeln anzuwenden, sachlich zu schreiben, Inhalte zu präsentieren und in einer Diskussion auf Fragen einzugehen, werden im Laufe der Schulzeit entwickelt. Bei der Erstellung der vorwissenschaftlichen Arbeit soll auf Erfahrungen in der Anwendung der oben genannten Kompetenzen zurückgegriffen werden können.

Die schriftliche Arbeit soll einen Umfang von 40.000 bis 60.000 Zeichen, exklusive Vorwort und Verzeichnisse, umfassen und eigenständig und außerhalb der Unterrichtszeit verfasst werden. Nicht-lineare Texte (z.B. Grafiken, Statistiken etc.) sind bei der Berechnung des Umfangs der Arbeit entsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen der schriftlichen Arbeit ist auch ein Abstract zu erstellen, der kurz und prägnant über den Inhalt der Arbeit (ua. Thema, Fragestellung, die wichtigsten Thesen, methodische Vorgehensweise sowie Schlussfolgerungen) informieren soll. Der Abstract soll in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und einen Umfang von 1.000 bis 1.500 Zeichen umfassen.

Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben ein Begleitprotokoll über die Art der Durchführung der Arbeit zu führen, welches jedenfalls die verwendeten Hilfsmittel und Hilfestellungen sowie die Dokumentation des Arbeitsablaufs zu enthalten hat. Hier können die Besprechungen mit der betreuenden Lehrkraft stichwortartig vermerkt werden. In Absprache mit der betreuenden Lehrkraft soll auch die Verfassung der schriftlichen Arbeit in einer lebenden Fremdsprache ermöglicht werden. Die betreuende Lehrkraft hat ein „Betreuungsprotokoll“ zu verfassen, das den Entwicklungsprozess bei der schriftlichen Arbeit beschreibt. Die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und die Anwendung des erworbenen Wissens stehen im Zentrum der Verfassung der schriftlichen Arbeit (zu den Anforderungen siehe § 8 Abs. 1 des Entwurfes). Die Betreuung durch die Lehrkraft darf die geforderte Selbstständigkeit nicht beeinträchtigen. Denn neben der Methodenkompetenz und den fachlichen Kenntnissen bildet die Eigenständigkeit im Denken und Arbeiten ein wesentliches Kriterium der Beurteilung.

Zu § 9 (Durchführung der vorwissenschaftlichen Arbeit):

Während der Abfassung der schriftlichen Arbeit ist eine kontinuierliche Betreuung durch die Prüferin oder den Prüfer vorgesehen. Als Betreuungsperson können in der Regel sämtliche Lehrkräfte fungieren, sofern mit der Prüfungskandidatin und dem Prüfungskandidaten das Einvernehmen über die Zusammenarbeit hergestellt wurde.

Die vorwissenschaftliche Arbeit muss – wie bereits erwähnt – nicht unbedingt einem Unterrichtsgegenstand zugeordnet werden. Die betreuende Lehrkraft soll aber in dem gewählten Thema sach- bzw. fachkompetent sein.

Eine Lehrkraft kann maximal fünf Arbeiten betreuen. Der Lehrkraft kommt das Recht zur Ablehnung eines Themas, jedoch nicht einer künftigen Prüfungskandidatin oder eines künftigen Prüfungskandidaten zu. Die Frage, wie viele Betreuungsgespräche abzuhalten sind, wird im Einzelfall zu beantworten sein. Das Schulunterrichtsgesetz sieht eine kontinuierliche Betreuung in der letzten Schulstufe vor (§ 37 Abs. 4 SchUG). Zwei Gespräche sind jedenfalls verpflichtend vorgesehen. Ein erstes „Eröffnungsgespräch“ im Rahmen des Beginns der Arbeit und ein zweites, sogenanntes „abschließendes Gespräch“ im Zuge der Fertigstellung der schriftlichen Arbeit im Hinblick auf die folgende Präsentation und Diskussion. Abhängig davon, in welcher Form die Betreuungstätigkeit erfolgt, soll die betreuende Lehrkraft über die Fortschritte der Arbeit informiert werden. Diese nimmt aber keine Korrekturarbeiten vor. Die Betreuung soll sich auf die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion beziehen.

Im Rahmen der Betreuungsgespräche soll besonders darauf geachtet werden, dass die Betreuung so erfolgt, dass sie die Beurteilung nicht vorwegnimmt. Eine Beurteilung des Prüfungsgebiets „vorwissenschaftliche Arbeit“ mit der Note „Nicht genügend“ muss möglich sein, doch darf die Ursache für das „Nicht genügend“ nicht in einer mangelhaften Betreuung liegen.

Die Wiederholung der vorwissenschaftlichen Arbeit soll in gleicher Form mit neuer Themenstellung erfolgen. Das Ausbessern der Arbeit in der alten Themenstellung ist nicht vorgesehen. Im Falle der Wiederholung der vorletzten Klasse soll eine neue Themenfestlegung erfolgen. Diese Frage stellt sich auch im Falle des Wiederholens der letzten Klasse. Wurde das Prüfungsgebiet „vorwissenschaftliche Arbeit“ mit „Nicht genügend“ beurteilt, soll ebenfalls eine neue Themenstellung erfolgen. Wurde das Prüfungsgebiet „vorwissenschaftliche Arbeit“ vor der Wiederholung der letzten Schulstufe positiv abgeschlossen, bleibt diese positive Beurteilung erhalten. Die Prüfungskandidatin bzw. der

Prüfungskandidat braucht daher nicht mehr das Prüfungsgebiet „vorwissenschaftliche Arbeit“ wiederholen, weil sie bzw. er bewiesen hat, dass sie bzw. er über die geforderten Kompetenzen verfügt.

Für die Präsentation und Diskussion einer vorwissenschaftlichen Arbeit stehen zehn bis 15 Minuten zur Verfügung. Präsentations- und Diskussionsteil sind als Einheit zu betrachten. An der Fachdiskussion darf sich jedes Kommissionsmitglied beteiligen, wobei im Rahmen der Beurteilung (Beurteilungsvorschlag) ua. Art und Weise der Fragestellung sowie die Genauigkeit der Formulierung mit ins Kalkül gezogen werden sollen. Die Beurteilung des Prüfungsgebietes „vorwissenschaftliche Arbeit“ soll auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers nach der durchgeführten Präsentation und Diskussion erfolgen. Es sind keine Teilbeurteilungen der schriftlichen Arbeit sowie der Präsentation und Diskussion zulässig.

Zu § 10 (Prüfungstermine der vorwissenschaftlichen Arbeit):

Die erstmalige Abgabe der schriftlichen Arbeit soll bis zum Ende der ersten Woche des zweiten Semesters der letzten Schulstufe erfolgen. Im Falle der Wiederholung des Prüfungsgebietes „vorwissenschaftliche Arbeit“ hat die Vorlage der schriftlichen Arbeit bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche, innerhalb der ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und bis zum Ende der ersten Woche des zweiten Semesters zu erfolgen.

Zum 2. Unterabschnitt: Klausurprüfung (§§ 11 bis 26):

Zu § 11 (Prüfungstermine der Klausurprüfung):

Die Prüfungstermine für die standardisierten Prüfungsgebiete werden durch die zuständige Bundesministerin gesondert verordnet.

Zu § 12 (Prüfungsgebiete der Klausurprüfung):

Im Rahmen der zweiten Säule wird zwischen standardisierten und nicht standardisierten Klausurarbeiten unterschieden. Durch die schriftlichen zentral vorgegebenen standardisierten Klausurarbeiten soll sichergestellt werden, dass alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bundesweit einheitliche Standards in Deutsch (und „Slowenisch“, „Kroatisch“ oder „Ungarisch“), Mathematik und den (lebenden) Fremdsprachen „Englisch“, „Französisch“, „Italienisch“ und „Spanisch“, „Latein“ und „Griechisch“ erfüllen. Im Gegensatz zu diesen Prüfungsgebieten sind die schriftlichen Klausurarbeiten in den übrigen Fremdsprachen, Biologie und Umweltkunde, Physik, Darstellender Geometrie, Musikerziehung, Musikkunde, Bildnerischer Erziehung und Sportkunde nicht standardisiert.

Die Klausurprüfung soll bei drei Klausurarbeiten je eine Klausurarbeit aus den Prüfungsgebieten „Deutsch“, „Lebende Fremdsprache“ und „Mathematik“ umfassen. Die Klausurprüfung soll bei vier Klausurarbeiten je eine Klausurarbeit aus den in § 12 Abs. 1 des Entwurfes genannten Prüfungsgebieten sowie eine weitere Klausurarbeit nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus taxativ in § 12 Abs. 2 des Entwurfes aufgelisteten Prüfungsgebieten (zB „Darstellende Geometrie“ [nicht standardisiert], „Latein“ [standardisiert], „Griechisch“ [standardisiert], „Biologie und Umweltkunde“ [nicht standardisiert] usw.) umfassen. Am Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung, am Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik sowie am Gymnasium, Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung sind entsprechend den Schwerpunkten zusätzliche Prüfungsgebiete wählbar (vgl. § 12 Abs. 2 Z 6 bis 9 des Entwurfes).

Zu § 13 (Aufgabenstellungen der standardisierten Prüfungsgebiete):

Die Aufgabenstellungen in den standardisierten Prüfungsgebieten werden gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 SchUG durch die zuständige Bundesministerin bestimmt. Diese Aufgabenstellungen sollen im Wege über das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) gemäß dem BIFIE-Gesetz 2008, BGBl. I Nr. 25/2008, auf der Grundlage von Standards ausgearbeitet und an den österreichweit einheitlichen Prüfungsterminen vorgelegt werden.

Die Übermittlung soll an eine oder mehrere von der Schulleiterin oder vom Schulleiter namhaft zu machende Person oder Personen in elektronischer oder physischer Form durchgeführt werden. Die Übermittlung oder die Übergabe soll in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise möglichst zeitnah zur Prüfung erfolgen. Die Durchführung notwendiger Vorkehrungen soll gewährleistet werden können. Es ist Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters für die entsprechende Verwahrung am Schulstandort Sorge zu tragen.

Die Beurteilung der standardisierten Klausurarbeiten erfolgt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers der Klausurarbeit, die bzw. der nach zentral vorgegebenen Korrektur- und Beurteilungsrichtlinien (die auf die standardisierten Aufgabenstellungen abgestimmt sind und ihrerseits den Beurteilungskriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung entsprechen), die ihr bzw. ihm gemeinsam mit den Aufgabenstellungen

vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung gestellt werden, vorgehen soll. Im Sinne der Vergleichbarkeit, Objektivität und Transparenz sollen die im Wege über das BIFIE vorgegebenen und an die Prüferinnen und Prüfer sowie an die Prüfungskommission gerichteten Korrektur- und Beurteilungsanleitungen die Notensicherheit (Notenrichtigkeit) österreichweit gewährleisten. Diese sollen im Hinblick auf eine konkrete Aufgabenstellung zum Ausdruck bringen, bei welchen Leistungen oder Nichtleistungen, welche Beurteilung (Notenskala von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“) zu erfolgen hat.

Zu § 14 (Aufgabenstellungen der nicht standardisierten Prüfungsgebiete):

Betreffend nicht standardisierte Klausurarbeiten gilt die bisherige Rechtslage. Die Aufgabenstellungen erfolgen auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz. Im Falle der Ergänzungsbedürftigkeit oder bei mangelnder Eignung hat die Schulbehörde erster Instanz die Vorlage eines neuen Vorschlages oder eine Ergänzung des Vorschlages einzuholen. Bei nicht standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung ist beim Notenvorschlag durch die Prüferin oder den Prüfer und bei der Beurteilung selbst keine Bindung an zentral vorgegebene Beurteilungskriterien vorgesehen, es gelten ausschließlich die einschlägigen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes und der Leistungsbeurteilungsverordnung. Die Beurteilung selbst erfolgt – wie bisher – durch die Prüfungskommission (siehe § 42b SchUG).

Zu §§ 15 bis 24 (Inhalt und Umfang der Klausurarbeiten):

In den §§ 15 bis 24 werden jeweils der Inhalt und Umfang der einzelnen standardisierten und nicht standardisierten Klausurarbeiten definiert.

Zu § 15 (Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Deutsch“, „Slowenisch“, „Kroatisch“ und „Ungarisch“):

Gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 SchUG werden alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten an AHS und BHS in den standardisierten Prüfungsgebieten Deutsch, Slowenisch (am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen und an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt), Kroatisch und Ungarisch (am Zweisprachigen Bundesgymnasium in Oberwart) dieselbe Aufgabenstellung mit drei Aufgaben erhalten, von denen eine Aufgabe eine literarische Themenstellung zu beinhalten hat. Jede Aufgabe wird in zwei voneinander unabhängige (schriftlich zu bearbeitende) Teilaufgaben/Schreibaufträge unterteilt, um mehreren Teilkompetenzen Rechnung tragen zu können. Der Arbeitsumfang von ca. 900 Worten ist der Arbeitszeit angemessen und entspricht den derzeit gültigen Gegebenheiten. Diese Maßzahl kann in einem bestimmten Ausmaß unter- bzw. überschritten werden. Nicht nur die Verwendung von herkömmlichen, sondern auch von elektronischen Wörterbüchern ist gestattet, wenn die Aufgaben am PC bearbeitet werden. Erfolgt die Bearbeitung der Aufgaben am PC, ist dafür zu sorgen, dass die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten keinen Zugang zum Internet haben.

Die neue Reife- und Diplomprüfung überprüft wesentliche Fähigkeiten (Kompetenzen), die an höheren Schulen im Laufe der 9. bis 12. bzw. 13. Schulstufe erworben werden. Sie sind im jeweiligen Lehrplan als zu erfüllende Lehrziele ausgewiesen. Bei der schriftlichen Klausurarbeit in Deutsch, Slowenisch, Ungarisch und Kroatisch werden demnach folgende Kompetenzen überprüft:

Sach- und Fachkompetenzen

- Fähigkeiten wie Lesen, Textverstehen, Textanalyse, Textinterpretation, Textsortenkenntnis
- die Fähigkeit, den Inhalt der Ausgangstexte zu verstehen und ihre Problematik in einen Sinnzusammenhang einzuordnen
- die Fähigkeit, zum jeweiligen Thema Stellung zu nehmen

Sprachreflexive Kompetenzen

- Fähigkeiten, die es ermöglichen, sprachliche Verfahrensweisen und Strategien von Texten zu analysieren

Schreib- und Textkompetenz

die textsorten- und adressatenadäquate Beherrschung verschiedener sprachlicher Strategien bzw. Schreibhaltungen

- die Fähigkeit, kohärenz- und kohäsionsstiftende sprachliche Mittel einzusetzen
- die Fähigkeit, Texte verstehenserleichternd und sachadäquat zu strukturieren
- die Fähigkeit, Sprache grammatisch und orthografisch korrekt zu verwenden

Zu § 16 (Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Erste lebende Fremdsprache“, „Zweite lebende Fremdsprache“ und „Dritte lebende Fremdsprache“):

In § 16 werden die Bestimmungen für alle lebenden Fremdsprachen – unter Bedachtnahme der im Lehrplan vorgesehenen Lernjahre und der zu erreichenden Kompetenzniveaus – zusammengefasst. Standardisierte Prüfungsgebiete sind Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

Jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten wird – egal, ob es sich um eine „standardisierte“ oder „nicht standardisierte“ lebende Fremdsprache handelt – eine Aufgabenstellung, gegliedert in vier voneinander unabhängige Aufgabenbereiche vorgelegt. Diese Aufgabenbereiche zielen auf die Kompetenzbereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Sprachverwendung im Kontext“ und „Schreibkompetenz“ ab und werden in dieser Reihenfolge und zeitlicher Abfolge getrennt voneinander vorgelegt und bearbeitet. Hörtexte sind zwei Mal abzuspielen.

Die geringen zeitlichen Unterschiede in den Bearbeitungszeiten der einzelnen Kompetenzbereiche bei der ersten, zweiten oder dritten lebenden Fremdsprache sind auf die Erfahrungen aus den Schulversuchen, den vorangegangenen Feldtestungen und auf die Gepflogenheiten bei internationalen Sprachstandserhebungen zurückzuführen. Diese Erfahrungswerte sind auch auf die „nicht standardisierten“ lebenden Fremdsprachen anwendbar.

Die Aufgaben in den Aufgabenbereichen „Leseverstehen“ und „Hörverstehen“ überprüfen, wie gut Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Informationen aus authentischen Texten zu Themen ihres Erfahrungshorizonts analysieren und interpretieren können. Dabei werden (jedenfalls in den „standardisierten“ lebenden Fremdsprachen) geschlossene Testformate wie Multiple Choice oder Lösungszuordnungen verwendet, aber auch offene Aufgaben wie Fragen mit Kurzantworten. Mit ähnlichen, immer kontextgebundenen Testformaten wird im Aufgabenbereich „Sprachverwendung im Kontext“ die Verfügbarkeit linguistischer, soziolinguistischer und pragmatischer Kompetenzen (also zum Beispiel das Wortschatzspektrum oder die Wortschatzbeherrschung, die Beachtung der einem bestimmten sozialen Kontext angemessenen sprachlichen Konventionen oder die Fertigkeit, Zusammenhänge zu verdeutlichen) überprüft.

Mit dem Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ wird in Schreibaufträgen zu argumentativen, berichtenden oder erzählenden Schreibsituationen überprüft, wie gut Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sich ausdrücken können. Themenbereiche sind die im Lehrplan angeführten Domänen, also jene alltäglichen Lebenssituationen, die den Lernenden aus ihrem privaten Bereich (Familie, Freunde, Freizeit usw.), dem öffentlichen Bereich (Einkaufen, Reisen, Unterhaltung usw.) und der Arbeits- oder Schulwelt vertraut sind. Die Schreibkompetenz wird in den „standardisierten“ lebenden Fremdsprachen durch (mindestens) zwei Teilaufgaben überprüft. In den ersten lebenden Fremdsprachen umfasst der Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ einen argumentativen Schreibauftrag, der in den „standardisierten“ lebenden Fremdsprachen etwa 400 Worte umfassen soll, und einen Schreibauftrag diskursiver, deskriptiver oder narrativer Natur (oder einer Kombination aus diesen Schreibhaltungen) im Umfang von 250 Worten (in den „standardisierten“ lebenden Fremdsprachen). Mögliche zu erstellende Textsorten sind unter anderem E-Mail, Artikel oder Bericht. In den zweiten und dritten („standardisierten“ und „nicht standardisierten“) lebenden Fremdsprachen umfasst der Aufgabenbereich zwei Schreibaufträge im Umfang von je 200 Wörtern. Diese Schreibaufträge können argumentativer, diskursiver, deskriptiver oder narrativer Natur sein oder mehrere Schreibmodi vereinen. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird bei der Ausführung jedes Schreibauftrages eine Schwankungsbreite von 10% der geforderten Textlänge nach oben bzw. nach unten eingeräumt.

In den „nicht standardisierten“ lebenden Fremdsprachen (als „Erste“ oder „Zweite“ oder „Dritte“ lebende Fremdsprache) wird dieselbe Struktur beibehalten, allerdings wird sich die erforderliche Wortanzahl an der unteren Grenze des angegebenen Korridors orientieren. Im jeweiligen Schreibauftrag ist jedenfalls die erforderliche Wortanzahl anzuführen.

In den standardisierten lebenden Fremdsprachen sind keine Hilfsmittel, also auch keine Wörterbücher zugelassen. Die Aufgaben, deren in den Feldtestungen ermittelter Schwierigkeitsgrad und die zugehörigen Beurteilungskriterien gehen davon aus, dass zur Bearbeitung und Lösung keine Wörterbücher verwendet werden. Im Sinne der Kompetenzorientierung ermöglicht dies die Überprüfung der tatsächlich verfügbaren schriftlichen kommunikativen Fähigkeiten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten. Die Prüfung folgt damit international anerkannten Standards renommierter Fremdsprachendiplome wie FCE, TOEFL, IELTS, DELF, DELE etc.

In den „nicht standardisierten“ lebenden Fremdsprachen ist die Verwendung von im Unterricht gebräuchlichen Wörterbüchern gestattet: Der Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ wird von den

Lehrkräften konzipiert und kann daher nicht den strengen Qualitätskriterien feldgetesteter Aufgaben entsprechen.

Zu § 17 (Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Latein“ und „Griechisch“):

§ 17 regelt Inhalt und Umfang der Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten „Latein“ (sechs- und vierjährig) und „Griechisch“. Als grundlegende Kompetenzen, die der Latein- und Griechischunterricht vermitteln, werden das Übersetzen und das Lösen von Aufgaben auf der Basis lateinischer bzw. griechischer Originaltexte definiert. Die Kompetenz des Übersetzens manifestiert sich nach wie vor in der Übersetzung selbst, da es sich beim Übersetzen um eine komplexe, integrale Kompetenz handelt.

Während das Übersetzen schon seit jeher zu den fachtypischen Tätigkeiten des Unterrichts in den klassischen Sprachen zählt, wird mit den Aufgaben zum Interpretationsteil Neuland betreten. Grundsätzlich wird es im Aufgabenbereich „Interpretationsteil“ offene und geschlossene Aufgabenformate geben: Bei jenen müssen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten selbst eine Lösung erarbeiten (zB eine Paraphrase des Interpretationstextes erstellen), bei diesen aus einer vorgegebenen Zahl an Lösungen auswählen (zB Multiple-Choice-Aufgaben/Selektionstypen).

Die Verwendung von im Unterricht gebräuchlichen Wörterbüchern ist gestattet.

Zu § 18 (Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Mathematik“):

Wesentliches Ziel der standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung in Mathematik ist die Sicherung mathematischer Grundkompetenzen an Österreichs AHS. Der vor diesem Hintergrund entwickelte Katalog zu den Grundkompetenzen ist Ausgangs- und Bezugspunkt eines auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Unterrichts und einer zeitgemäßen, lernfördernden Leistungsbeurteilung im Fach Mathematik.

Inhaltliche Basis der Prüfungsaufgaben in Mathematik ist der im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur über das BIFIE Wien von Fachexpertinnen und -experten erarbeitete Grundkompetenzenkatalog. Mathematische Grundkompetenzen beschreiben einen Kernbereich, der auf Grund fachlicher und gesellschaftlicher Relevanz als grundlegend und unverzichtbar gilt. Im Sinne der bildungstheoretischen Orientierung liegt der Fokus der neuen Reifeprüfung auf dem reflektierten Grundwissen und dessen flexibler Nutzung in Kommunikationssituationen. Dabei sollen jene grundlegenden Kompetenzen sichtbar gemacht werden, die Schülerinnen und Schülern im Unterrichtsgegenstand Mathematik jedenfalls vermittelt werden sollten.

Die Aufgabenstellung in Mathematik beinhaltet zwei Formen von Aufgabenbereichen: Es wird Aufgaben geben, die einzelne „Grundkompetenzen“ abprüfen, und solche, die auf eine „Vernetzung und Anwendung von Grundkompetenzen“ abzielen.

Die Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Mathematik“ umfasst zwei voneinander unabhängige Aufgabenbereiche. Ein Aufgabenbereich (Grundkompetenzen) hat mehrere voneinander unabhängigen Aufgaben im Bereich der Grundkompetenzen zu beinhalten. Der zweite Aufgabenbereich (Vernetzung von Grundkompetenzen) hat voneinander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, mit kontextbezogenen oder innermathematischen Problemstellungen zur Vernetzung und eigenständigen Anwendung von Grundkompetenzen sowie deren weitergehender Reflexionen zu beinhalten. Die Vorlage und Bearbeitung der beiden Aufgabenbereiche haben in zeitlicher Abfolge getrennt voneinander zu erfolgen.

Die Arbeitszeit hat insgesamt 270 Minuten zu betragen, wobei 120 Minuten auf den Aufgabenbereich „Grundkompetenzen“ und 150 Minuten auf den Aufgabenbereich „Vernetzung von Grundkompetenzen“ zu entfallen haben.

Bei der Bearbeitung beider Aufgabenbereiche ist der Einsatz von herkömmlichen wasserfesten Schreibgeräten, Bleistiften, Lineal, Geo-Dreieck und Zirkel sowie einfachen wissenschaftlichen Taschenrechnern (mit yx , \sin , \cos , \log , \ln und einem numerischen Speicher) zulässig. Keinesfalls dürfen diese Geräte eine Programmierung, eine Graphikausgabe, exakte Arithmetik oder eine natürliche Darstellung von Termen ermöglichen sowie grundlegende mathematische Softwaretypen integriert haben. Bei der Bearbeitung des Aufgabenbereiches „Vernetzung von Grundkompetenzen“ ist die Verwendung von im Unterricht gebrauchten Formelsammlungen und elektronischer Hilfsmittel zulässig. Die Minimalanforderungen an elektronische Hilfsmittel sind grundlegende Funktionen zur Darstellung von Funktionsgraphen, zum numerischen Lösen von Gleichungen und Gleichungssystemen, zur Ermittlung von Ableitungs- bzw. Stammfunktionen, zur Berechnung von Grundgrößen der Statistik und Stochastik und allenfalls zur Matrizenrechnung.

Abweichend von § 18 Abs. 3 ist bei Klausurarbeiten im Prüfungsgebiet „Mathematik“ bis zum Haupttermin 2017 sowie bei allfälligen Wiederholungen dieser Klausurarbeit über diesen Termin hinaus

bei der Bearbeitung des Aufgabenbereiches „Vernetzung von Grundkompetenzen“ die Verwendung von Formelsammlungen und im Unterricht gebrauchten elektronischen Hilfsmitteln zulässig.

Zu § 19 (Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Darstellende Geometrie“):

Die Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Darstellende Geometrie“ ist nicht standardisiert und umfasst drei bis fünf voneinander unabhängige Aufgaben aus unterschiedlichen Handlungsdimensionen mit ausgewogenen Anforderungen im Einsatz klassisch-konstruktiver und computerunterstützter Methoden. Mindestens eine Aufgabe hat anwendungsorientiert ausgerichtet zu sein. Die Arbeitszeit beträgt 270 Minuten.

Zu § 20 (Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Physik“):

Die Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Physik“ ist nicht standardisiert und umfasst drei bis vier voneinander unabhängige Aufgaben aus unterschiedlichen Themenbereichen und Handlungsdimensionen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass Aufgaben mit praxisorientierten oder experimentellen Komponenten fiktive Messergebnisse beinhalten, die eine Lösung des theoretisch ausgerichteten Teils der betreffenden Aufgabe auch dann ermöglichen, wenn der experimentelle Teil fehlerhaft oder ungelöst ist.

Die Arbeitszeit beträgt 270 Minuten, bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Verwendung jener Hilfsmittel, die auch im Unterricht eingesetzt wurden, gestattet.

Zu § 21 (Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Biologie und Umweltkunde“):

Die Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Biologie und Umweltkunde“ ist nicht standardisiert und umfasst drei bis vier voneinander unabhängige Aufgaben aus unterschiedlichen Themenbereichen und Handlungsdimensionen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass Aufgaben mit praxisorientierten oder experimentellen Komponenten fiktive Messergebnisse beinhalten, die eine Lösung des theoretisch ausgerichteten Teils der betreffenden Aufgabe auch dann ermöglichen, wenn der experimentelle Teil fehlerhaft oder ungelöst ist. Die Arbeitszeit beträgt 270 Minuten, bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Verwendung jener Hilfsmittel, die auch im Unterricht eingesetzt wurden, zulässig.

Zu § 22 (Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Musikerziehung“ und „Musikkunde“):

Die Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Musikerziehung“ und „Musikkunde“ ist nicht standardisiert und umfasst eine Aufgabenstellung mit vier Aufgaben aus den Bereichen Tonsatz, Formenlehre, Musikgeschichte und Gehörbildung. Die Arbeitszeit beträgt 300 Minuten, die Verwendung eines Keyboards/Klaviers mit Kopfhörern, eines Tonträgers mit Wiedergabegerät und Kopfhörern oder eines Computers mit Notations- und Klangverarbeitungsprogrammen ist zulässig.

Zu § 23 (Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Bildnerische Erziehung“):

Die Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Bildnerische Erziehung“ ist nicht standardisiert umfasst eine Aufgabenstellung mit einer praktischen und einer theoretischen Aufgabe. Die Arbeitszeit beträgt 420 Minuten, die durch eine angemessene Pause nach einer Aufgabe unterbrochen werden kann.

Zu § 24 (Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Sportkunde“)

Die Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Sportkunde“ ist nicht standardisiert und umfasst eine Aufgabenstellung mit drei verschiedenen Aufgaben, welche in Teilaufgaben untergliedert sein können. Die Arbeitszeit beträgt 270 Minuten.

Zu § 25 (Durchführung der Klausurprüfung):

Die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurprüfung obliegt der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Regelung betreffend unerlaubte Hilfsmittel entspricht der bisherigen Rechtslage. Diese sind den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten abzunehmen und nach der betreffenden Prüfung zurückzugeben. Aufzeichnungen über wesentliche Dinge sollen im Prüfungsprotokoll vermerkt und von der beaufsichtigenden Lehrkraft unterzeichnet werden.

Zu § 26 (Mündliche Kompensationsprüfung):

Dem Gedanken des voneinander unabhängigen Säulenkonzepts folgend, sind negative Klausurarbeiten grundsätzlich schriftlich zu wiederholen. Dennoch sollen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die Gelegenheit erhalten, sich eine negative Klausurleistung durch eine mündliche Kompensationsprüfung auszubessern. Eine mündliche Kompensationsprüfung muss Aufgabenstellungen enthalten, die sich auf die vorangegangene Klausurarbeit beziehen. Bei standardisierten Klausurarbeiten werden diese Aufgabenstellungen durch die zuständige Bundesministerin im Wege über das BIFIE vorgegeben. Eine mündliche Kompensationsprüfung ist immer der jeweiligen Klausurarbeit zuzuordnen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass einerseits zum Teil Vorschriften über die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Anwendung gelangen (zB Erfordernis der Beiziehung einer Beisitzerin oder

eines Beisitzers im Rahmen der Prüfungskommission) und andererseits sich die Regelungen über die Aufgabenstellungen für die Kompensationsprüfung auf die Vorgaben der schriftlichen Klausurarbeit beziehen. Die Aufgabenstellungen entsprechen daher jenen der Klausurarbeiten (je nachdem, ob es sich um ein standardisiertes oder ein nicht standardisiertes Prüfungsgebiet handelt). Diese Unterscheidung bei den Aufgabenstellungen dient dazu, möglichst jene Kompetenzen in mündlicher Form zu überprüfen, die bei der schriftlichen Reifeprüfung nicht ausreichend nachgewiesen wurden.

Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann zu allen negativ beurteilten Klausurarbeiten Kompensationsprüfungen ablegen (je nach Anzahl der negativen Klausurarbeiten). Das Gesamtkalkül einer negativen Klausurarbeit in Kombination mit einer mündlichen Kompensationsprüfung kann nicht besser als „Befriedigend“ lauten (§ 38 Abs. 5 SchUG). Im Reifeprüfungszeugnis wird die mündliche Kompensationsprüfung vermerkt (§ 39 Abs. 2 Z 5 SchUG).

Die Festlegung einer zeitlich längeren Prüfungsdauer von maximal 25 Minuten soll eine Kompensation der defizitären schriftlichen Leistungen sicherstellen. Die Vorbereitungszeit beträgt in diesem Fall mindestens 30 Minuten.

Zum 3. Unterabschnitt: Mündliche Prüfung (§§ 27 bis 30):

In der Regierungsvorlage 292 der Beilagen XXIV. GP wird zur Thematik der Mündlichen Prüfung Folgendes ausgeführt:

„Die mündliche Prüfung soll die schulspezifischen Elemente einschließlich schulautonomer pädagogischer Schwerpunkte wahren. Die Prüfungsgebiete sind nach Maßgabe schulautonomer Lehrplanbestimmungen geringfügig variabel, die Themenbereiche und Aufgabenstellungen werden an der Schule erarbeitet, im Rahmen der Prüfung besteht somit die Möglichkeit, auch schulische Schwerpunkte zu behandeln.“

Die mündliche Reifeprüfung umfasst in erster Linie die folgenden Elemente:

- Einen schulspezifischen „Themenpool“, der eine intensive Kooperation innerhalb der Fachgruppen an den Schulen erfordert,
- die „Ziehung“ der Themenbereiche durch die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die einen wichtigen Beitrag zur Objektivität der Reifeprüfung leisten soll sowie
- die Kompetenzorientierung der Aufgabenstellungen.

Bei der mündlichen Prüfung können die Schwerpunkte der Schulen abgebildet werden. Die Aufgabenstellungen werden nicht zentral vorgegeben, sondern bleiben in der Verantwortung der Lehrkräfte.

Zu § 27 (Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung):

Die mündliche Prüfung soll im Falle von vier Klausurarbeiten zwei mündliche Teilprüfungen im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden, im Falle von drei Klausurarbeiten drei mündliche Teilprüfungen im Ausmaß von mindestens 15 Wochenstunden umfassen. Aus taxativ aufgezählten Prüfungsgebieten kann seitens der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten gewählt werden (§ 27 Z 1 bis 28 des Entwurfes). Grundsätzlich sind sämtliche Pflichtgegenstände, Wahlpflichtgegenstände und Freigegegenstände maturabel, die wenigstens eine vierstündige Stundenanzahl aufweisen und mindestens bis in die vorletzte Schulstufe unterrichtet wurden. Wenn zwei bzw. drei Unterrichtsgegenstände in Summe nicht zehn bzw. 15 Wochenstunden umfassen, soll ein vertiefender Wahlpflichtgegenstand zur Erreichung der Mindeststundenzahl hinzugefügt werden können. Ein von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten gewählter vertiefender Wahlpflichtgegenstand ist dann im gesamten besuchten Ausmaß Teil der mündlichen Prüfung. Eine Splittung der Stunden ist nicht möglich.

Der ergänzende Wahlpflichtgegenstand „Informatik“ soll eigenständig nur im (mindestens) sechsstündigen Gesamtausmaß mündlich maturabel sein. Die ergänzenden Wahlpflichtgegenstände „Bildnerische Erziehung“ und „Musikerziehung“ sollen nur in Verbindung mit dem jeweiligen Pflichtgegenstand (fünfte und sechste Klasse) maturabel sein.

Die (Fach)lehrerinnen und -lehrerkonferenz soll je Abschlussklasse für jedes Prüfungsgebiet pro Jahreswochenstunde in der Oberstufe drei, jedoch insgesamt maximal 24 Themenbereiche beschließen, die lernzielorientiert zu formulieren sind. Die Themenbereiche haben den gesamten Lehrstoff abzudecken. Die Themenbereiche sollen spätestens bis Ende November der letzten Schulstufe entsprechend kundgemacht werden.

Die Themenbereiche sollen grundsätzlich bekannt sein, sind jedoch bei der Prüfung so vorzulegen, dass der Zufall über den zu behandelnden Themenbereich entscheidet. Die Vorlage der Themenbereiche erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

Zu § 28 (Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen):

Die (Fach)-Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz hat die Verpflichtung, für jede Abschlussklasse in jedem Prüfungsgebiet Themenbereiche auszuarbeiten und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe zu verordnen. Die jeweiligen Fachlehrer bzw. die jeweiligen Fachlehrerinnen haben die Möglichkeit, unterrichtete Schwerpunktsetzungen bis zu maximal einem Viertel im Themenpool einzugeben, wobei auch hier die (Fach)-Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz einen Beschluss zu fassen hat. Pro Jahreswochenstunde in der Oberstufe sind drei, insgesamt jedoch höchstens 24 Themenbereiche festzulegen. Die Themenbereiche für die Wahlpflichtgegenstände werden von der jeweiligen Lehrkraft erstellt und durch die (Fach)-Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz beschlossen, da die lehrplanmäßigen Anforderungen unterschiedliche und individuelle Schwerpunktsetzungen ermöglichen. §28 Abs. 2 beschreibt für einzelne Prüfungsgebiete entsprechende Abweichungen, die auf das spezielle Gegenstandsprofil zurückzuführen sind.

Entsprechend § 37 Abs. 2 Z 4 SchUG iVm § 28 des Entwurfes soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zwei Themenbereiche auswählen, wobei sie bzw. er sich für einen dieser Bereiche zu entscheiden hat. Beide gezogenen Themenbereiche kommen wieder in den Pool zurück. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten stehen somit immer alle Themenbereiche zur Verfügung.

Zu § 29 (Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen):

Die Aufgabenstellungen haben kompetenzorientiert zu erfolgen. Kompetenzorientiert bedeutet, dass jede Aufgabenstellung eine Reproduktionsleistung (Wiedergabe und Darstellung fachspezifischer Sachverhalte, Bestimmung der Art des Materials und Entnahme von Informationen aus Material, Verwendung von Fachtermini, Anwendung von Arbeitstechniken usw.), eine Transferleistung (Erklären von Zusammenhängen, Verknüpfung und Einordnung von Sachverhalten, Analyse von Materialien, Differenzierung von Sach- und Werturteilen) sowie eine Leistung im Bereich von Reflexion und Problemlösung (Erörterung von Sachverhalten und Problemen, Entwicklung von Hypothesen, Reflexion eigener Urteilsbildung) enthält.

Um zu gewährleisten, dass bei öfterem Ziehen und Wählen eines Themenbereiches der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten nicht immer dieselbe Aufgabenstellung vorgelegt wird und dass eine größere Vielfalt und Abwechslung entsteht, wird bestimmt, dass pro Themenbereich von der Prüferin bzw. vom Prüfer zumindest zwei unterschiedliche, kompetenzorientierte Aufgabenstellungen vorbereitet werden.

Die Aufgabenstellung soll gewährleisten, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Mindestzeit von zehn Minuten und Maximalzeit von 20 Minuten sinnvoll nützen und die unterschiedlichen Kompetenzen unter Beweis stellen kann. Die maximale Prüfungszeit von 20 Minuten wird am ehesten in den Prüfungsgebieten „Instrumentalunterricht“ oder „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ ausgeschöpft werden, weil in diesen Prüfungsgebieten im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung eine Probe des praktischen Könnens abzulegen ist.

In den Prüfungsgebieten der Unterrichtssprachen sowie in „Latein“ und „Griechisch“ hat die Aufgabenstellung immer von einem Text auszugehen, wobei der Begriff Text durchaus weiter zu fassen ist und darunter auch Impulse wie beispielsweise Bilder oder Hörimpulse zu verstehen sind.

Zu § 30 (Durchführung der mündlichen Prüfung):

Die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung obliegt der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, der rechtskonforme Ablauf der Prüfung obliegt der Verantwortung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist eine im Hinblick auf das Prüfungsgebiet und die Aufgabenstellung angemessene Frist von mindestens 20 Minuten einzuräumen. In einigen Prüfungsgebieten wird wohl eine längere Vorbereitungszeit nötig sei, beispielsweise:

- in „Instrumentalunterricht“ oder „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“, um sich auf die Probe des praktischen Könnens vorbereiten zu können;
- in „Darstellender Geometrie“, wo sowohl graphische wie praktische Aufgaben bearbeitet werden müssen;
- in den Gegenständen der Gegenstandsgruppe der Naturwissenschaften, wo Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten ihre Fertigkeiten beispielsweise in Versuchsaufbauten unter Beweis stellen müssen;

- in Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, wo möglicherweise mehrere Quellen bearbeitet werden müssen.

In den lebenden Fremdsprachen soll allerdings eine kürzere Vorbereitungszeit (mindestens 15 Minuten) zur Verfügung stehen. Der Grund liegt darin, dass die Aufgabenstellung einer modernen mündlichen Fremdsprachenprüfung entspricht. Die Aufgabenstellung wird zwei Aufgabenteile umfassen: einen monologischen Teil, wo die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zu einem Thema – ohne dass sie bzw. er unterbrochen wird – spricht, und einen dialogischen Teil, wo die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zu einem Thema mit der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer einen Dialog führt; gerade dieser Dialog bedarf kaum einer Vorbereitungszeit, da es für die Beurteilung der dialogischen Aufgabe von Relevanz ist, wie die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat auf nicht vorhersehbare Fragen spontan reagieren kann.

Die Prüfungsdauer soll 20 Minuten nicht überschreiten und zehn Minuten nicht unterschreiten. In der Regel werden die Aufgabenstellungen von der Lehrkraft insofern konzipiert sein, dass eine durchschnittliche Prüfungszeit von zehn bis 15 Minuten ausreicht, um zu einem sicheren Gesamteindruck und Leistungsprofil zu kommen. Die maximal zur Verfügung stehende Prüfungszeit von 20 Minuten wird am ehesten in den Prüfungsgebieten „Instrumentalunterricht“ oder „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ ausgeschöpft werden, weil in diesen Prüfungsgebieten im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung eine Probe des praktischen Könnens abzulegen ist.

Zum 4. Abschnitt: Sonderbestimmungen (Zu §§ 31 bis 33):

Hier finden sich Sonderbestimmungen für das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen, für das Zweisprachige Bundesgymnasium in Oberwart sowie für das Gymnasium mit Dritter lebender Fremdsprache am Öffentlichen Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie in Wien. Diese Sonderbestimmungen für die genannten Schulen unterscheiden sich nicht von den derzeit bestehenden Regelungen.

Zum 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen (Zu §§ 34 bis 35):

In den Schlussbestimmungen werden Übergangsbestimmungen sowie das Inkrafttreten bzw. das Außerkrafttreten in Übereinstimmung mit den schulunterrichtsrechtlichen Vorgaben geregelt. Die vorliegende Verordnung soll mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten und abweichend von diesem Zeitpunkt auf Reifeprüfungen mit Haupttermin ab 2014 und hinsichtlich des Werkschulheimes und des Realgymnasiums sowie dem Oberstufenrealgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik mit Haupttermin ab 2015 Anwendung finden.

Eine Übergangsbestimmung im Prüfungsgebiet „Mathematik“ (vgl. Abs. 2) regelt – in Abweichung von § 18 Abs. 3 – bis zum Haupttermin 2017 (inklusive die mit diesem Termin verbundenen Wiederholungen) bei der Bearbeitung des Aufgabenbereichs „Vernetzung der Grundkompetenzen“ die Verwendung von Formelsammlungen und im Unterricht gebrauchten elektronischen Hilfsmitteln. Nach diesem Zeitpunkt sollen höher wertige elektronische Hilfsmittel zum Einsatz kommen können. Diese ab dem Haupttermin 2017 einzusetzenden elektronischen Hilfsmittel, deren Anforderungen in § 18 Abs. 3 definiert sind, versetzen die Aufgabenentwicklerinnen und -entwickler in die Lage, Aufgabenstellungen mit höherem Technologieeinsatz auszuarbeiten.

Sinn dieser Übergangsbestimmung ist es, bereits ab dem Haupttermin 2013/14 für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten vergleichbare und gerechte Arbeitssituationen zu schaffen und dem Ziel einer standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung Rechnung zu tragen. Die im § 18 Abs. 3 geregelten Bestimmungen für den Haupttermin 2017 gelten frühestens für jene Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/12 die 7. Schulstufe besuchen, wodurch ein ausreichender Zeitraum zur Vorbereitung für die Arbeit mit den genannten Hilfsmitteln gewährleistet ist.